ENERGIEAUSWEIS



8_2007022_Linz, Denkstraße 8_Wohnen

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" des Österreichischen Institut für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage Gesetzes (EAVG).

Projekt: Ersteller:

Straße: Denkstraße 8 PLZ/Ort: 4030/Linz

Auftraggeber: WAG Wohnungsanlagen

Gesellschaft m.b.H.

IfEA Institut für Energieausweis GmbH Barbara Schwertberger Böhmerwaldstraße 3

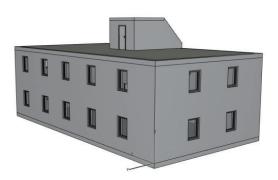
4020/Linz





Thermische Hülle: Wohnen







Berechnungsgrundlagen



Diese Lokalisierung entspricht der OIB Richtlinie 6:2015, es werden die Berechnungsnormen Stand 2017 verwendet.

Ermittlung der Eingabedaten:

Geometrische Eingabedaten: lt. Plänen vom 1953

Bauphysikalische Eingabedaten: lt. Plänen vom 1953 und Begehung vom 08.07.2020

Haustechnische Eingabedaten: It. Begehung vom 08.07.2020

Angewandte Berechnungsverfahren:

Bauteile EN ISO 6946:2003-10

Fenster EN ISO 10077-1:2006-12

Heiztechnik ÖNORM H 5056:2014-11-01

Raumlufttechnik ÖNORM H 5057:2011-03-01

Kühltechnik ÖNORM H 5058:2011-03-01

Beleuchtung ÖNORM H 5059:2010-01-01

Unkonditionierte Gebäudehülle vereinfacht

oder detailliert

Erdberührte Gebäudeteile vereinfacht ÖNORM B 8110-6:2014-11-15

oder detailliert

ÖNORM B 8110-6:2014-11-15

ÖNORM B 8110-6:2014-11-15

ÖNORM B 8110-6:2014-11-15, Formel 12 oder 13

EN ISO 13789:2008-04-01

EN ISO 13370:2005-06

oder detailliert

Wärmebrücken vereinfacht

ÖNORM B 8110:2014-11-15

Verschattungsfaktoren vereinfacht

ÖNORM B 8110-6:2014-11-15 oder detailliert



Energieausweis für Wohngebäude



OIB-Richtlinie 6 Ausgabe März 2015



BEZEICHNUNG	8_2007022_Linz, Denkstraße 8					
Gebäude(-teil)	Wohnen	Baujahr	1952			
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Letzte Veränderung				
Straße	Denkstraße 6	Katastralgemeinde	Kleinmünchen			
PLZ/Ort	4030 Linz	KG-Nr.	45202			
Grundstücksnr.	362/154	Seehöhe	258 m			

SPEZIFISCHER STANDORT-REFERENZ-HEIZWÄRMEBE STANDORT-KOHLENDIOXIDEMISSIONEN UND GESAMT	DARF, STANDOR	T-PRIMÄREN ENZ-FAKTOR	ERGIEBEDAR	F,
	HWB Ref,SK	PEB sk	CO2 sk	f GEE
A ++				
A +				
A				
В				
С				C
D	D	D		
E			E	
F				
G				

HWB_{Re}r. Der **Referenz-Heizwärmebedarf** ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

WWWB: Der **Warmwasserwärmebedarf** ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim Heizenergiebedarf werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

HHSB: Der Haushaltsstrombedarf ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht in etwa dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch eines österreichischen Haushalts

EEB: Der **Endenergiebedarf** umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf).

fere: Der **Gesamtenergieeffizienz-Faktor** ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

PEB: Der **Primärenergiebedarf** ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB_{e.m.}) und einen nicht erneuerbaren (PEB_{n.em.}) Anteil auf.

CO2: Gesamte den Endenergiebedarf zuzurechnende Kohlendioxidemissionen, einschließlich jener für Vorketten.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist 2004 - 2008 (Strom: 2009 - 2013), und es wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

Energieausweis für Wohngebäude



OIB-Richtlinie 6
Ausgabe März 2019



GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	320,25 m²	charakteristische Länge	1,50 m	mittlerer U-Wert	0,688 W/m²K
Bezugsfläche	256,20 m²	Klimaregion	N	LEK _⊤ -Wert	58,98
Brutto-Volumen	994,57 m³	Heiztage	222 d	Art der Lüftung	Fensterlüftung
Gebäude-Hüllfläche	663,83 m²	Heizgradtage	3552 Kd	Bauweise	schwere
Kompaktheit (A/V)	0,67 1/m	Norm-Außentemperatur	-12,9 °C	Soll-Innentemperatur	20 °C

ANFORDERUNGEN (Referenzklima)	Wohnen

Referenz-Heizwärmebedarf	k.A.	HWB Ref,RK	122,82	kWh/m²a
Heizwärmebedarf		HWB _{RK}	122,82	kWh/m²a
End-/Lieferenergiebedarf	k.A.	E/LEB _{RK}	168,83	kWh/m²a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	k.A.	f _{GEE}	1,625	
Erneuerbarer Anteil	k.A.			

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)

Referenz-Heizwärmebedarf	42.369	kWh/a	HWB Ref,SK	132,30	kWh/m²a
Heizwärmebedarf	36.530	kWh/a	HWB sk	114,07	kWh/m²a
Warmwasserwärmebedarf	4.091	kWh/a	WWWB	12,78	kWh/m²a
Heizenergiebedarf	51.770	kWh/a	HEB sk	161,65	kWh/m²a
Energieaufwandszahl Heizen			e awz,h	1,27	
Haushaltsstrombedarf	5.260	kWh/a	HHSB	16,43	kWh/m²a
Endenergiebedarf	57.030	kWh/a	EEB sk	178,08	kWh/m²a
Primärenergiebedarf	88.937	kWh/a	PEB _{sk}	277,71	kWh/m²a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	78.355	kWh/a	PEB _{n.ern.,SK}	244,67	kWh/m²a
Primärenergiebedarf erneuerbar	10.581	kWh/a	PEB ern.,SK	33,04	kWh/m²a
Kohlendioxidemissionen (optional)	16.509	kg/a	CO2 sk	51,55	kg/m²a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor			f _{GEE}	1,638	
Photovoltaik-Export	0	kWh/a	PV Export,SK	0,00	kWh/m²a

ERSTELLT

GWR-Zahl Ersteller Barbara Schwertberger

Ausstellungsdatum 16.07.2020 Unterschrift

Gültigkeitsdatum 15.07.2030

INSTITUT FÜR
ENERD IICAGE WILLS IV DI
Ein Unternehmen der ENERGIE AG

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Einjangsphalt und Schaffel Schaffel

Datenblatt - ArchiPHYSIK 8_2007022_Linz, Denkstraße 8



Gebäudedaten: Wohnen

Konditioniertes Brutto-Volumen

Brutto-Grundfläche

320,25 m²

charakteristische Länge (lc)

Kompaktheit (A/V)

1,50 m 0,67 1/m

Gebäudehüllfläche

994,57 m³ 663,83 m²

Energiebedarf Mehrfamilienhäuser Standortklima CO2-Emissionen Endenergie Nutzenergie Primärenergie CO2 PEB 10.046 Haushaltsstrom 5.260 16,43 5.260 16,43 31,37 1.451 4,53 Hilfsenergie 511 1,60 977 3,05 141 0,44 Warmwasser 4.091 12,78 12.230 38,19 18.590 58,05 3.559 11,11 Heizung 36.530 39.028 59.323 114,07 121,87 185,24 11.357 35.46 Gesamt 143 143,27 57.030 178,08 88.937 277,71 16.509 51,55 **HWB** sk 114.07 kWh/m²a HEB sk 161.65 kWh/m²a KEB sk EEB sk 178.08 kWh/m²a 132,30 kWh/m²a HWB Ref,SK Q Umw,WP **f**GEE 1,638 -

Gebäude mit Bezugs-Transmissionsleitwert

Standortklima

HWB 26 $60,71 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ $26 \cdot (1 + 2 / \text{lc})$

HWB 26,SK 63,44 kWh/m²a HEB 26,SK 92,00 kWh/m²a KEB 26 EEB 26,SK 109,00 kWh/m²a

Q Umw,WP,26

KB Def,NP

ScBa

Mehrfamilienhäuser

Energiekennzahlen für die Anzeige in Druckwerken und elektronischen Medien

Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 - EAVG 2012

Bezeichnung	8_2007022_Linz, Denkstraße 8					
Gebäudeteil	Wohnen					
Nutzungsprofil	Mehrfamilier	nhäuser	Baujahr	1952		
Straße	Denkstraße	6	Katastralgemeinde	Kleinmünchen		
PLZ/Ort	4030	Linz	KG-Nr.	45202		
Grundstücksnr.	362/154		Seehöhe	258		

Energiekennzahlen It. Energieausweis

 HWB
 132
 kWh/m²a
 fGEE
 1,63

 Energieausweis Ausstellungsdatum
 16.07.2020
 Gültigkeitsdatum
 15.07.2030

Der Energieausweis besteht aus

- einer ersten Seite mit einer Effizienzskala,
- einer zweiten Seite mit detaillierten Ergebnisdaten,
- Empfehlung von Maßnahmen ausgenommen bei Neubau -, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist,
- einem Anhang, der den Vorgaben der Regeln der Technik entsprechen muss.
- HWB Der Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zur Beheizung zugeführt werden muss. Einheit: kWh/m² Jahr
- f GEE Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).
- EAVG §3 Wird ein Gebäude oder ein Nutzungsobjekt in einem Druckwerk oder einem elektronischen Medium zum Kauf oder zur In-Bestand-Nahme angeboten, so sind in der Anzeige der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben. Diese Pflicht gilt sowohl für den Verkäufer oder Bestandgeber als auch für den von diesem beauftragten Immobilienmakler.
- EAVG §4 (1) Beim Verkauf eines Gebäudes hat der Verkäufer dem Käufer, bei der In-Bestand-Gabe eines Gebäudes der Bestandgeber dem Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers oder Bestandnehmers einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen und ihm diesen oder eine vollständige Kopie desselben binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen.
- EAVG §6 Wird dem Käufer oder Bestandnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt die darin angegebene Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes als bedungene Eigenschaft im Sinn des § 922 Abs. 1 ABGB.
- EAVG §7 (1) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nicht bis spätestens zur Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart.
 - (2) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nach Vertragsabschluss kein Energieausweis ausgehändigt, so kann er entweder sein Recht auf Ausweisaushändigung gerichtlich geltend machen oder selbst einen Energieausweis einholen und die ihm daraus entstandenen Kosten vom Verkäufer oder Bestandgeber ersetzt begehren.
- Vereinbarungen, die die Vorlage- und Aushändigungspflicht nach § 4, die Rechtsfolge der Ausweisvorlage nach § 6, die Rechtsfolge unterlassener Vorlage nach § 7 Abs. 1 einschließlich des sich daraus ergebenden Gewährleistungsanspruchs oder die Rechtsfolge unterlassener Aushändigung nach § 7 Abs. 2 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.
- (1) Ein Verkäufer, Bestandgeber oder Immobilienmakler, der es entgegen § 3 unterlässt, in der Verkaufs- oder In-Bestand-Gabe-Anzeige den Heizwärmebedarf und den Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 Euro zu bestrafen. Der Verstoß eines Immobilienmaklers gegen § 3 ist entschuldigt, wenn er seinen Auftraggeber über die Informationspflicht nach dieser Bestimmung aufgeklärt und ihn zur Bekanntgabe der beiden Werte beziehungsweise zur Einholung eines Energieausweises aufgefordert hat, der Auftraggeber dieser Aufforderung jedoch nicht nachgekommen ist.
 - (2) Ein Verkäufer oder Bestandgeber, der es entgegen § 4 unterlässt,
 - 1. dem Käufer oder Bestandnehmer rechtzeitig einen höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen oder
 - 2. dem Käufer oder Bestandnehmer nach Vertragsabschluss einen Energieausweis oder eine vollständige Kopie desselben auszuhändigen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1450 Euro zu bestrafen.